

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Vorbereitung auf die (Bilanzierungs-)Praxis

Cloud-basierte Softwarelösungen – „wolkige“ HGB-Bilanzierung: Die bilanzielle Behandlung von Softwarelösungen, die sich nicht auf dem Unternehmensserver, sondern in der Cloud befinden, treibt die Rechnungslegungspraxis nach wie vor um. Besonders betrifft dies **Implementierungs-, Konfigurations- bzw. Customizing-Aufwendungen**, die häufig um ein Vielfaches höher sind als die laufenden Servicegebühren für die Anwendung. Dies zeigt eine Leserfrage, die der Anlagenbuchhaltungsexperte *Uwe Jüttner* (in dieser Ausgabe BC 2026, 121 ff.) beantwortet. Die erste Antwort, mit der man auf der sicheren Seite ist, lautet: Ohne Aktivierung eines Nutzungsrechts (Lizenzzahlung) an einer Software – z.B. einer Cloud-Lösung – scheidet die Aktivierung der Customizing-Kosten als Anschaffungsnebenkosten aus. Es besteht quasi eine **„Schicksalsgemeinschaft“**. Allerdings existieren auch anders lautende Auffassungen, beispielsweise im Handbuch der Wirtschaftsprüfer. Da es sich bei Cloud-Lösungen um Miet- bzw. Pachtverhältnisse handelt, könnten unter bestimmten Voraussetzungen – analog zur Bilanzierung von Mietereinbauten – **Customizing-Kosten aktiviert** werden („Mietereinbauten in Software“). Laut *Dr. Maximilian Bannes* und *Steffen Heft* (BC 2026, 124 ff.) ist der Dreh- und Angelpunkt die Frage, wer das **Herstellungsrisiko** für das Customizing trägt. Da Offenheit, wie *Otto von Bismarck* sagte, „immer Anerkennung verdient“, empfiehlt es sich, die gewählte Bilanzierungsmethode im **Anhang** offenzulegen.

Detailarbeit bei der Schuldenkonsolidierung: Eine Software- oder gar KI-Lösung kann die Erstellung eines Konzernabschlusses in vielerlei Hinsicht automatisieren. Ganz auf Knopfdruck geht es dennoch nicht. So werden zur gegenseitigen **Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten** gegen verbundene Unternehmen der Tochterunternehmen beispielsweise nach wie vor regelmäßig **Saldenbestätigungen** benötigt. Anders verhält es sich bei der **Verrechnung** von konzerninternen Forderungen und Schulden im weiteren Sinne, wie etwa Ausleihungen oder Rückstellungen gegen verbundene Unternehmen. Diese lassen sich rein technisch verrechnen. Da Zweifel „das Auge der Kontrolle“ sind (*Manfred Hinrich*), empfiehlt es sich, wenigstens Stichproben zu ziehen und/oder die zugehörigen Buchungsanweisungen zu überprüfen. Nutzen Sie hierzu die praxiserprobte vierteilige Checkliste von *Pöller* zur Erstellung eines Konzernabschlusses. Der letzte Teil ist nun erschienen (BC 2026, 116 ff.).

Praktische Anleitungen zur Erstellung von freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten: 75 % der Unternehmen, die künftig von der Pflicht zur Berichterstattung ausgenommen sind, wollen weiterhin Nachhaltigkeitsberichte vorlegen (vgl. BC 2026, 104). Damit man nicht bei null beginnen muss, bietet die EU-Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG) u.a. eine Excel-Vorlage. Diese führt strukturiert durch die Datenpunkte des freiwilligen Berichterstattungsstandards (VSME ESRS) und enthält außerdem Verlinkungen zu Standardtexten. Hierauf machen *Dr. Lina Warnke*, *Univ.-Prof. Stefan Müller* und *Dr. Sean Needham* aufmerksam (BC 2026, 136 ff.). Empfohlen werden kann auch das DNK-VSME-Tool der Bundesregierung. Es unterstützt bei der Erhebung, Strukturierung und Dokumentation relevanter Nachhaltigkeitsinformationen.

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion